

Titel:

Verfahren, Rechtsschutz, Justiz, VwGO

Schlagworte:

Verfahren, Rechtsschutz, Justiz, VwGO

Rechtsmittelinstanz:

BVerwG Leipzig, Beschluss vom 03.11.2021 – 9 KSt 4.21

Fundstelle:

BeckRS 2021, 38669

Tenor

Das Verwaltungsgericht Würzburg erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das Bundesverwaltungsgericht.

Gründe

1

Der Kläger begeht Rechtsschutz gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Bundesamtes für Justiz.

2

Der Antrag des anwaltlich nicht vertretenen Antragstellers ist gem. § 88 VwGO auslegungsbedürftig, aber auch auslegungsfähig. Berücksichtigt man, dass der Antragsteller sich in der Sache primär gegen die Kostenforderung an sich wendet, legt das Gericht sein Vorgehen als Einwendung i.V.m. § 8 Abs. 1 JBeitrG i.V.m. § 66 Abs. 1 GKG aus, über den das Gericht zu entscheiden hat, bei dem die Kosten angefallen sind, hier also das Bundesverwaltungsgericht.

3

Mithin ist das Verfahren gem. § 83 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an das Bundesverwaltungsgericht zu verweisen.

4

Die Parteien wurden zu der Verweisung angehört.